Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 68 (1971)

Heft: 12

Artikel: 75 Jahre Caritasbibliothek Freiburg im Breisgau

Autor: Wollasch, Hans-Josef

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-838920

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ihre geistig behinderten Kinder brauchen. Sie können und wollen nicht warten, bis die nötigen Institutionen auf dem eher zähflüssigen Amtsweg errichtet werden; denn jedes für die Förderung eines geistig behinderten Kindes verlorene Jahr ist unwiederbringlich und endgültig verloren. So werden denn *Heilpädagogische Kindergärten und Horte* errichtet, *Freizeitklubs* für Jugendliche und *Beschäftigungsstätten* für die Schwerstgeschädigten, die nicht mehr eingegliedert werden können, geschaffen. Einer der jüngsten Vereine mit nur 21 Mitgliedern hat zum Beispiel im vergangenen Jahr eine Heilpädagogische Schule für zurzeit 13 Kinder sozusagen aus dem Boden gestampft. Ferner werden *Ferienkolonien* durchgeführt und *Autotransporte* für den Schulweg organisiert. Wo noch nicht vorhanden, werden in Zusammenarbeit mit Pro Infirmis und der Schweizerischen Hilfsgesellschaft für Geistesschwache *Frühberatungsdienste* eingeführt. Der Einsatz, mit welchem für alle diese oft sehr kostspieligen Aufgaben Geld beschafft wird, ist beispiellos.

Neben all dieser tatkräftigen Planung und Verwirklichung ist es für die Eltern eine große Hilfe, sich mit gleich Betroffenen zu besprechen, Erfahrungen auszutauschen und sich gegenseitig Mut und Kraft zum Tragen zu geben. Wie manche Mutter, wie mancher Vater hat wohl erst im Elternverein den Weg zum und damit für das eigene behinderte Sorgenkind gefunden...

Interessenten für dessen Jahresbericht wenden sich an das Sekretariat der Schweizerischen Vereinigung der Elternvereine für geistig Behinderte, Dufourstraße 17, 2500 Biel BE.

75 Jahre Caritasbibliothek Freiburg im Breisgau

Die Caritasbibliothek in Freiburg hat sich – neben dem Deutschen Zentralinstitut für soziale Fragen in Berlin und der Spezialbibliothek für Sozialwissenschaften in Mönchengladbach – zur führenden deutschen Fachbibliothek für Sozialwesen entwickelt.

Sie zählt heute rund 110 000 Bände, darunter 30 000 Zeitschriftenjahrgänge und führt knapp 600 laufende Fachzeitschriften – 80 davon sind ausländische –, die regelmäßig für einen nach Schlagwörtern aufgeschlüsselten Katalog der Zeitschriftenaufsätze ausgewertet werden. Hauptsammelgebiet der Bibliothek ist, entsprechend ihrer Spezialisierung, der gesamte Bereich der Wohlfahrtspflege und Sozialhilfe, innerhalb dessen alle erreichbare in- und ausländische Literatur angeschafft wird. Die in engem Zusammenhang damit stehenden Gebiete Soziologie, Sozialpolitik, Psychologie, Pädagogik, Heilpädagogik und Religion werden schwerpunktmäßig ausgebaut. Je nach ihren Beziehungspunkten zu dieser Thematik werden Veröffentlichungen aus Medizin, Recht, Wirtschaft, Politik, Geschichte und Philosophie ebenfalls gesammelt.

Wer immer in der menschlichen Gemeinschaft helfend tätig werden will, muß um Erscheinungsformen und Hintergründe der Not, muß um die Möglichkeiten der Hilfe wissen. Diese Kenntnisse einem möglichst weiten Kreis von Interessierten möglichst umfassend zu vermitteln, ist Aufgabe einer auf den sozialen Bereich spezialisierten Bibliothek. Bei der Freiburger Caritasbibliothek sind es jährlich etwa 10 000 Besucher, die diese Information suchen; über 12 000 Buchentleihungen werden im gleichen Zeitraum vorgenommen, ungefähr ein Drittel davon im auswärtigen Leihverkehr.

Wünsche um Zusendung von Prospektmaterial und Anfragen wegen Bücherentleihungen können von jedem Interessierten an folgende Adresse gerichtet werden: Caritasbibliothek (Fachbibliothek für Wohlfahrtspflege), 78 Freiburg im Breisgau, Karlstraße 40, Postfach 420. *Hans-Josef Wollasch*

Alkoholiker – Stiefkinder der Krankenkassen

Für die Kosten der ärztlichen Behandlung Trunksüchtiger haben seit dem 1. Januar 1966 die Krankenkassen aufzukommen. Obwohl die Trinkerheilstätten unter den im Gesetz genannten Begriff «Heilanstalt» gehören, ist für ihre Insassen das Problem der Taggeldversicherung immer noch unbefriedigend gelöst.

Franz M. wurde für die Dauer eines Jahres in eine Trinkerheilstätte eingewiesen. Er war Mitglied einer Krankenkasse, in deren Statuten die Taggeldleistung für Trinkerheilkuren auf das gesetzliche Minimum von zwei Franken beschränkt war. Begründet wird dieses unsoziale und ungerechte Verhalten mit der veralteten Auffassung, es handle sich beim Alkoholismus um ein selbstverschuldetes Leiden, für das der davon Betroffene bestraft werden müsse.

Leider nehmen immer noch die meisten Krankenkassen gegenüber Alkoholikern diese Haltung ein. Woher nur leitet man das Recht ab, ein Mitglied während Jahren die Prämien für ein seinen Verhältnissen entsprechendes Taggeld zahlen zu lassen, um ihm dann im Krankheitsfall lediglich das gesetzliche Minimum auszubezahlen? Der Kranke hat doch Anspruch auf die von ihm versicherte Leistung. Bedenklich ist die Haltung verschiedener Krankenkassen auch deshalb, weil andererseits Mitglieder, die durch jahrelanges übermäßiges Rauchen oder neuerdings durch Rauschgifte und Medikamente ihre Gesundheit ruinieren und die oft langdauernde kostspielige Behandlungen über sich ergehen lassen müssen, in den vollen Genuß der Versicherungsleistungen gelangen.

Kein Mensch spricht ihnen gegenüber von selbstverschuldetem Leiden, für das sie durch Kürzungen der Taggeldleistungen zu bestrafen seien.

Franz M. hatte also nicht nur das Pech, Mitglied einer rückständigen Krankenkasse zu sein, sondern er war außerdem dem Alkohol verfallen. Jedes andere Suchtleiden wäre von der Kasse anstandslos akzeptiert worden. Alkoholismus jedoch wird ungerechterweise immer noch zu einem schwarzen Schaf in der Sozialversicherung gestempelt.

Das eigenartige Verhalten der Krankenkasse brachte Franz M. in eine schwierige Situation. Während seines Kurjahres war er erwerbsunfähig. Die Taggeldversicherung sollte zwar einen Teil des Lohnausfalles decken und den Versicherten und seine Angehörigen vor Not und Armengenössigkeit bewahren. Zwei Franken Taggeld, die Franz M. während eines Jahres erhielt, reichten hiezu natürlich nicht aus. Also mußte die Armenpflege Fürsorgeunterstützung gewähren, die aber bekanntlich eines Tages vom Empfänger zurückgefordert wird.

Ist es wirklich nötig, den Alkoholkranken und seine Familie während des Kurjahres auch noch zusätzlichen finanziellen und seelischen Belastungen auszusetzen? Nicht selten werden deswegen Rückfälle ausgelöst. Es ist nicht in Ordnung, wenn die öffentliche Fürsorge Aufgaben übernehmen muß, die von